

13.10.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur
Bereinigung des Steuerrechts****(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)**

Punkt 16 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 5 - 7 der Drucksache
612/1/93 beschließen:**Zu Artikel 1 Nr. 6 (Einkommensteuergesetz)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend, spätestens bis zum 1. Januar 1995, eine Neuordnung der steuerlichen Regelungen der Aufwendungen für den Weg zwischen Arbeit und Wohnung vorzunehmen und dabei insbesondere eine verkehrsmittelunabhängige Regelung zu prüfen. Die bisherigen Vorschläge für eine Entfernungspauschale sollten dabei einbezogen werden. Zusätzliche Steuerausfälle und ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Finanzbehörden sind möglichst zu vermeiden.

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die geplante Erhöhung des Kilometer-Pauschbetrages um 0,10 DM für Kraftwagen und 0,05 DM für Motorräder und Motorroller durch eine entsprechende Neuregelung zu ersetzen.

Ausgeliefert am 13. OKT. 1993

...

Zum einen würde eine Erhöhung der Pauschale ausschließlich zugunsten des motorisierten Individualverkehrs allen Bemühungen zur Stärkung der Rolle des ÖPNV zuwiderlaufen.

Zum andern sind seit 1980 die Benzinpreiserhöhungen weit hinter den realen Einkommenszuwächsen zurückgeblieben. Trotzdem wurde der Kilometer-Pauschbetrag von 0,36 DM auf 0,65 DM erhöht. Eine weitere Erhöhung ist deshalb vor einer umfassenden Neuregelung nicht gerechtfertigt.

Im übrigen wird ein durch Fahrtkosten eintretender Mehraufwand für Fernpendler häufig durch geringere Mieten und einen höheren Wohnwert wieder kompensiert; umgekehrt entstehen Arbeitnehmern, die näher an einem Arbeitsplatz im Ballungsraum wohnen, in der Regel höhere Wohnaufwendungen, die steuerlich nicht absetzbar sind. Unabhängig davon sind die mittleren Tagesdistanzen mit Pkw im Ballungsraum insbesondere in dessen Randzonen am höchsten. Dagegen liegen die Fahrleistungen im ländlichen Raum regelmäßig unter dem Durchschnitt. Zudem ist der Kraftstoffverbrauch je gefahrenem Kilometer im ländlichen Raum verkehrsflußbedingt niedriger als im Ballungsraum.

Eine Erhöhung des Kilometer-Pauschbetrags sollte auch unter dem Gesichtspunkt der Mißbrauchsbekämpfung unterbleiben. Häufig wird auch bei Bildung von Fahrgemeinschaften oder Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber der Finanzbehörde die Nutzung des eigenen PKW behauptet und ein entsprechender Kilometer-Pauschbetrag geltend gemacht. Dadurch entstehen erhebliche zusätzliche Steuerausfälle.